

# KONSOLIDIERTER CORPORATE GOVERNANCE BERICHT DER WIENER PRIVATBANK SE

gemäß § 243c UGB



# 1. Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Corporate Governance Kodex bietet österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die verantwortungsvolle Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser enthält international übliche Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang wesentlichen Regelungen des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen. Mit dem Kodex soll ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens bewirkt werden. Der für das Geschäftsjahr 2023 gültige Österreichische Corporate Governance Kodex wurde im Jänner 2023 veröffentlicht und ist auf der Website des Arbeitskreises für Corporate Governance unter https://www.corporategovernance.at/kodex/ abrufbar.

Die Wiener Privatbank SE bekannte sich auch im Geschäftsjahr 2023 zum Österreichischen Corporate Governance Kodex und betrachtet den Kodex als Regelwerk für verantwortungsvolle Unternehmensführung, das ein hohes Maß an Transparenz gegenüber ihren Aktionären gewährleistet.

# 2. Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Organe

# a. Mitglieder des Vorstandes:

Mitglieder des Vorstandes vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Mag. Christoph Raninger, PhD (geb. 03.02.1972)

Vorstandsvorsitzender

Erstbestellung: 01. Jänner 2020

Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Dezember 2024

#### Verantwortungsbereiche:

- Stabsstellen:
  - o Human Resources, Organisationsentwicklung & Office Management
  - o Marketing, PR & Investors Relations
- Bereiche:
  - Legal, Compliance\* & Product Governance
  - o Finanzen
  - o IT, Core Banking & Melderegime
  - o Risikomanagement & Operations

## Eduard Berger (geb. 19.04.1968)

Mitglied des Vorstandes

Erstbestellung: 1. August 2011

Ende der Funktionsperiode: 26. April 2013 Wiederbestellung: 20. Dezember 2013

Mandatsverlängerung: Beschlüsse per 06. November 2017 und per 23. Februar 2022

Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Dezember 2024



# Verantwortungsbereiche:

- Bereiche:
  - o Private Banking
  - o Corporate, Treasury & Financial Markets
  - o Immobilien
- Abteilungen:
  - o Capital Markets
  - o Institutional Sales

Dem Gesamtvorstand unterstellt: Interne Revision, Research und (\*) Compliance (regulatorische Berichtslinie an den Gesamtvorstand)

# Aufsichtszatsmandate, Leitungs- und Überwachungsaufgaben der Vorstandsmitglieder:

	Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen Unternehmen	Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen
Mag. Christoph Raninger	Wüstenrot Bank AG – Mitglied des Aufsichtsrates	
	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung – Mitglied des Aufsichtsrates	
Eduard Berger	Century Casinos, Inc. – Class I Director	Matejka & Partner Asset Management GmbH – Geschäftsführer



# b. Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2023 aus fünf Mitgliedern. In der 39. ordentlichen Hauptversammlung am 05.06.2023 wurden die Aufsichtsräte Herr Dr. Gottwald Kranebitter, Herr Mag. Johann Kowar, Herr Heinz Meidlinger und Herr Günter Kerbler auf die höchstzulässige Dauer wiederbestellt In der 38. ordentlichen Hauptversammlung vom 08.06.2022 wurde Herr Wolfgang Zehenter als neues Aufsichtsratsmitglied gewählt.

Aufsichtsratsmitglieder inklusive Organfunktionen	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Ausschüsse
<b>Dr. Gottwald Kranebitter Vorsitzender des Aufsichtsrats</b> (geb. 07.11.1963)	Wiederbestellung:	o. HV im Jahr 2028	Prüfungs- und Risikoausschuss: Mitglied
	05.06.2023		BWG-Ausschuss /Ausschuss für dringliche Angelegenheiten: Vorsitzender
			Vergütungs- & Nominierungsausschuss: Vorsitzender
Mag. Johann Kowar Stellvertreter des	Wiederbestellung:	o. HV im Jahr 2028	Prüfungs- und Risikoausschuss: Mitglied
<b>Aufsichtsratsvorsitzenden</b> (geb. 24.03.1959)	05.06.2023		BWG-Ausschuss /Ausschuss für dringliche Angelegenheiten: Mitglied
Günter Kerbler Mitglied des Aufsichtsrates	Wiederbestellung:	o. HV im Jahr 2028	Prüfungs- und Risikoausschuss: Mitglied
(geb. 07.07.1955)	05.06.2023		Vergütungs- & Nominierungsausschuss: Mitglied
Heinz Meidlinger Mitglied des Aufsichtszates (geb. 06.09.1955)	Wiederbestellung: 05.06.2023	o. HV im Jahr 2028	Prüfungs- und Risikoausschuss: Stellvertreter des Vorsitzenden
			BWG-Ausschuss /Ausschuss für dringliche Angelegenheiten: Stellvertreter des Vorsitzenden
			Vergütungs- & Nominierungsausschuss: Stellvertreter des Vorsitzenden
Wolfang Zehenter Mitglied des Aufsichtszates (geb. 02.10.1959)	08.06.2022	o. HV im Jahr 2027	Prüfungs- und Risikoausschuss: Vorsitzender
			BWG-Ausschuss /Ausschuss für dringliche Angelegenheiten: Mitglied
			Vergütungs- & Nominierungsausschuss: Mitalied

## Weitere aktive Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsratsmitglieder:

Aufsichtsratsmitglieder	Aufsichtsratsmandate in in-und ausländischen Unternehmen		
Dr. Gottwald Kranebitter	Prinzhorn Holding GmbH - Vorsitzender		
	CAG Holding GmbH - Stellvertreter des Vorsitzenden		
	ViennaEstate Immobilien AG – Vorsitzender		
	A1 Bank AG (ehem. paybox Bank AG) - Vorsitzender		
Günter Kerbler	ViennaEstate Immobilien AG - Mitglied		

## c. Unabhängigkeit des Aufsichtsrates:

Entsprechend C-Regel 53 des Corporate Governance Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat hat sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds an folgenden, in Anhang 1 des Corporate Governance Kodex empfohlenen, Leitlinien orientiert:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.



Die Wiener Privatbank SE ist als Kreditinstitut an die Unabhängigkeitsregelung des § 28a Abs. 5a BWG gebunden, wobei drei Aufsichtsratsmitglieder (Herr Dr. Kranebitter, Herr Meidlinger und Herr Zehenter) die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 28a Abs. 5b BWG erfüllen.

Aufsichtszatsmitglied	Unabhängig gem. C-Regel 53	Unabhängig gem. C-Regel 54#
Dr. Gottwald Kranebitter	nein	ja
Heinz Meidlinger	nein	ja
Mag. Johann Kowar	nein	ja
Mag. Günter Kerbler	nein	nein
Wolfgang Zehenter	ja	ja

<sup>#)</sup> keine Vertretung eines Anteilseigners mit einer Beteiligung von mehr als 10 %

# 3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

#### a. Ad Vorstand:

Die Vorstände führen die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. In der Geschäftsordnung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstandes geregelt. Siehe dazu oben unter Punkt 2.a. die Verantwortungsbereiche des Vorstandes. Des Weiteren enthält sie die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sowie einen Katalog der Maßnahmen, die eine Zustimmung durch den Aufsichtsrat erfordern. Die Vorstände halten im Regelfall wöchentliche Sitzungen zur gegenseitigen Information sowie zur Abstimmung und Entscheidungsfindung ab.

# b. Ad Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr und zeichnet für die strategische Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Er berät und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand regelmäßig und umfassend über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Wiener Privatbank-Gruppe unterrichten.

#### c. Ad Ausschüsse des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2023 sieben Sitzungen ab. Neben dem Plenum des Aufsichtsrates sind folgende Ausschüsse eingerichtet:

#### <u>ad Prüfungs- und Risikoausschuss:</u>

Der Prüfungs- und Risikoausschuss der Wiener Privatbank SE setzt sich aus denselben Mitgliedern wie der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE zusammen. Die Aufgaben dieses Ausschusses sind in zwei Bereiche aufgeteilt: Werden Themen der Rechnungslegung bzw. des Internen Kontrollsystems (IKS) behandelt, wird der Prüfungs- und Risikoausschuss funktionell als Prüfungsausschuss tätig. Stehen Themen der Risikobereitschaft bzw. –strategie zur Diskussion und Beschlussfassung an, wird der Prüfungs- und Risikoausschuss funktionell als Risikoausschuss tätig. Dazu im Einzelnen:

# **WIENER PRIVATBANK**

Der Prüfungs- und Risikoausschuss ist gemäß § 63a Abs. 4 BWG als "Prüfungsausschuss" für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit, für die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems sowie des Risikomanagementsystems der Gesellschaft verantwortlich. Die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung (unter Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, von Einbeziehung von Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden), die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die Wiener Privatbank SE erbrachten zusätzlichen Leistungen gehören ebenso zu seinen Tätigkeiten.

Ferner hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat zu berichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss dabei eingenommen hat.

Weiters obliegt ihm die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Corporate Governance Berichtes, des Vorschlags für die Gewinnverteilung für das jeweilige Geschäftsjahr und die Prüfung des Konzernabschlusses und des -lageberichtes sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat. Dazu zählt auch die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Prüfungsausschuss ist ebenso verantwortlich für die Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) durch den Abschlussprüfer unter Bedachtnahme auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

Die Interne Revision hat ordnungsgemäß über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen quartalsweise dem Prüfungsausschuss Bericht erstattet.

Ebenfalls ist der Prüfungs- und Risikoausschuss gemäß § 39d BWG als "Risikoausschuss" verantwortlich für die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Wiener Privatbank SE, die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Risiken Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von (Risikosorgfaltspflichten), der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters obliegt ihm die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der Wiener Privatbank SE angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie der Wiener Privatbank SE angemessen berücksichtigt. Des Weiteren überprüft der Risikoausschuss, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Der Leiter der Risikomanagementabteilung hat an allen Sitzungen des Risikoausschusses im Geschäftsjahr 2023 teilgenommen und über Risikoarten und die Risikolage der Wiener Privatbank SE berichtet. Er hat dabei auf mögliche riskante Entwicklungen hingewiesen, welche sich auf die Wiener Privatbank SE möglicherweise negativ ausgewirkt hätten.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss hat zumeist unter Anwesenheit des Bankprüfers der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023 viermal sowie zu einer konstituierenden Sitzung getagt.

#### ad BWG Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten:

Der BWG-Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten hielt im Geschäftsjahr 2023 acht Sitzungen ab und hatte insbesondere über Geschäfte gemäß § 80 AktG und § 28a BWG (Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, Organgeschäfte) sowie über Darlehen, Kredite oder sonstigen Veranlagungen im Sinne des § 28b BWG (Großkredite) zu entscheiden. Dem BWG-Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten obliegt ferner die Genehmigung von etwaigen weiteren Geschäften und Maßnahmen, für welche das Gesetz oder die Satzung eine Zustimmung des Aufsichtsrates vorsieht, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses normiert ist.

Des Weiteren ist er für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates zuständig, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

#### ad Vergütungs- und Nominierungsausschuss:

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss ist einerseits für Vergütungsthemen und andererseits für Nominierungsthemen zuständig.

Der Vergütungsausschuss ist gemäß § 39c Abs. 2 BWG für die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement auswirken, verantwortlich. Er ist ebenso für die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, insbesondere unter Berücksichtigung von Risiken, der Eigenmittelausstattung, der Liquidität und der langfristigen wirtschaftlichen Interessen (Aktionäre, Investoren, Mitarbeiter sowie die Volkswirtschaft) zuständig. Ebenso ist dieser mit der Beschlussfassung über die Bonifikation der Vorstände und der leitenden Angestellten betraut.

Unter die Aufgaben des Nominierungsausschusses gem. § 29 BWG fallen insbesondere die Vorbereitung der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder. Weiters obliegen ihm der Abschluss der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sowie deren Geschäftsverteilung. Er ist ebenso für die Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung freiwerdender Stellen im Vorstand zuständig. Dafür hat er auch dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Des Weiteren hat der Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung von freiwerdenden Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen.

Der Nominierungsausschuss hat im Rahmen seiner Aufgaben die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Organe im Hinblick auf Bewerbungen zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben. Auch ist er für die Festlegung und Entwicklung zur Erreichung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat verantwortlich.

Der Nominierungsausschuss ist ferner für die Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Wettbewerbsverbot gemäß § 79 AktG zuständig. Er hat weiters darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung in den Organen nicht durch eine einzelne Person oder kleine Gruppen dominiert wird. Er hat im Bedarfsfall neue Beurteilungen in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat anzuzeigen und eine



Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Nominierungsausschuss hat ferner eine regelmäßige Re-Evaluierung der Organe durchzuführen. Weiters überprüft er den Kurs der Geschäftsleitung bei der Auswahl des höheren Managements und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand. Der Vergütungsund Nominierungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2023 viermal sowie zu einer konstituierenden Sitzung getagt.

#### Ad Directors' Dealings:

Directors' Dealings, Käufe und Verkäufe von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen werden gemäß der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) gemeldet. Die Wiener Privatbank SE ist ebenso verpflichtet, die Marktmissbrauchsverordnung einzuhalten und Eigengeschäfte von Führungskräften (gemäß der Marktmissbrauchsverordnung) zu veröffentlichen (erfolgt über pressetext Nachrichtenagentur GmbH bzw. APA-OTS Originaltext-Service GmbH).

# 4. Angaben über die Evaluierung der C-Regeln des Kodex:

Die Wiener Privatbank SE überprüft regelmäßig intern die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex und sieht unter Bezugnahme auf C-Regel 62 keinen Handlungsbedarf einer externen Evaluierung. Für die interne Evaluierung verwendet sie den vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogen, der eine größtmögliche Einheitlichkeit bei der Evaluierung sämtlicher C-Regeln sicherstellt. Die Wiener Privatbank SE erachtet auch eine Beurteilung des Abschlussprüfers über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements (C-Regel 83) als nicht notwendig, weil sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kreditinstitut den strengen bankenspezifischen regulatorischen Vorgaben hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements unterliegt, welche sowohl intern als auch extern regelmäßig überwacht und überprüft wird.

## 5. Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Diversität

Die Wiener Privatbank SE befolgt den Gleichbehandlungsgrundsatz sowohl im Rekrutierungsprozess als auch in allen Bereichen des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Zusammensetzung der Geschlechterstruktur in der Wiener Privatbank SE zeigt, dass der Frauenanteil gemessen an der Gesamtbelegschaft im Jahr 2023 47,83 % beträgt und somit gegenüber 2022 leicht gesteigert werden konnte. Im Recruiting wurden 10 Personalaufnahmen durchgeführt – davon wurden 50% der Funktionen an Frauen vergeben. Weiters werden die insgesamt 19 Organisationseinheiten von 26,3 % Frauen geführt. Von den insgesamt 8 Prokuren sind ebenfalls 2 an Frauen vergeben.

Ein weiterer Punkt zur Förderung der Diversität und Vielfältigkeit in der Bank zeigt sich in der Belegschaftsstruktur dahingehend, dass 14,50 % der Mitarbeiter aus einem internationalen Umfeld stammen (EU oder Drittland). Von den Mitarbeitern mit internationalem Umfeld (EU oder Drittland) sind 47,83 % Frauen.

# WIENER PRIVATBANK

Die Altersdiversität der Belegschaft der Wiener Privatbank zeigt folgende Altersstruktur:

- 20 Jahre: 0,0%
20,1 - 30 Jahre: 4,4%
31,1 - 40 Jahre: 20,3%
41,1 - 50 Jahre: 30,4%
51,1 - 60 Jahre: 42,0%
60,1 - 65 Jahre: 2,9%

# 6. Nachhaltigkeit

Die Wiener Privatbank SE sieht diese Neuerungen nicht als Muss sondern als Chance, einen wesentlichen Beitrag für eine Neuorientierung zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu leisten, von der Kunden und Dienstleister gleichermaßen profitieren werden.

Erklärtes Ziel der Wiener Privatbank SE ist es, sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene künftig noch nachhaltiger, CO2-schonender und ressourceneffizienter zu werden. Dafür wurde die Verantwortung für "Sustainable Finance" einerseits in der Stelle Product Governance im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Wertpapieren und den Abgleich zu den Kunden-Präferenzen und, sowie andererseits in der Stelle Risikomanagement im Hinblick auf eine regelmäßige Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken und Ableitung von geeigneten Maßnahmen je Geschäftsbereich oder für das Unternehmen selbst verankert.

Die regulatorischen Erweiterungen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Banken aus dem Bereich ESG haben zu umfangreiche Anpassungen von Prozessen in vielen Arbeitsbereichen der Wiener Privatbank SE gebracht – intern und auch gegenüber dem Kunden. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf den Konzernlagebericht verwiesen.

Zum Themenbereich "Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility (CSR)" hat die Wiener Privatbank SE auch im vergangenen Jahr zahlreiche Initiativen gesetzt: Ein regelmäßiges Gesundheitsangebot für Mitarbeiter, welches neben diversen Impfaktionen auch Schwerpunkte zur gesunden Ernährung und Möglichkeiten der Inanspruchnahme externer psychologischer Unterstützung bei besonderen Stresssituationen beinhaltete. Darüber hinaus wird allen Mitarbeitern, ein Jobticket der Wiener Linien zur Verfügung gestellt und ab 1-jähriger Unternehmenszugehörigkeit werden Mitarbeiter auch in eine eigene Pensionskasse aufgenommen. Weitere Maßnahmen erfolgten bezogen auf die Resilienz von Mitarbeitern und Führungskräften durch regelmäßige Management-Team Meetings und diversen Mitarbeiterveranstaltungen zur Stärkung der Corporate Culture.

Product Governance berücksichtigt Nachhaltigkeitskategorien sowohl beim Aufsetzen von neuen Finanzprodukten sowie bei deren Überwachung und zeigt dies auch im Beratungs-Universum für Private Banking an. Auch im Produkteinführungsprozess wird die Nachhaltigkeit eines neuen Produktes überprüft.

Ebenso nimmt die Wiener Privatbank SE nachhaltige Aspekte in ihre Produktgestaltung und Dienstleistungen auf: Für das Asset Management der Wiener Privatbank SE, durch ihr Tochterunternehmen Matejka & Partner Asset Management GmbH umgesetzt, berücksichtigt bei ihren Fondprodukten gem. Art. 8 der Offenlegungsverordnung für die Wiener Privatbank SE die ökologischen und sozialen Merkmale sowie die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

# **WIENER PRIVATBANK**

Im Gesprächs-Protokoll wird dem Kunden auf Portfolioebene der von Ihm gewünschte und der tatsächliche nachhaltige Mindestanteil angezeigt. Bei jedem Kauf erhält der Kunde auch Nachhaltigkeitsinformationen des Produkts.

# 7. Angaben zu konsolidierten Unternehmen:

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sowie die Maßnahmen zur Förderung von Frauen gelten auch für die Unternehmen, die im Vollkonsolidierungskreis der Wiener Privatbank SE einbezogenen sind. In den vollkonsolidierten Tochtergesellschaften bestehen keine Aufsichtsräte.

Wien, am 03.04.2024

CHRISTOPH RANINGER, PHD

VORSTANDSVORSITZENDER

EDUARD BERGER

MITGLIED DES VORSTANDES